



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 22.01.2019
Ausgabe: 01

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

IV/834 Bekanntmachung der Satzung vom 22.01.2019
über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 16D
-An der Wiebeke-

Hinweis

**Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen,
auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen
Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.**

**Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform
erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.**

**Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter
www.werne.de**

Bekanntmachung vom 22.01.2019

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 16D
- An der Wiebecke -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 den Bebauungsplan 16 D - An der Wiebecke - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 16D wird einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/834 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 01

Ausgabetag: 22.01.2019

Der Rat der Stadt Werne hat am 05.12.2018 den Bebauungsplan 16D beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diesen Bebauungsplan beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

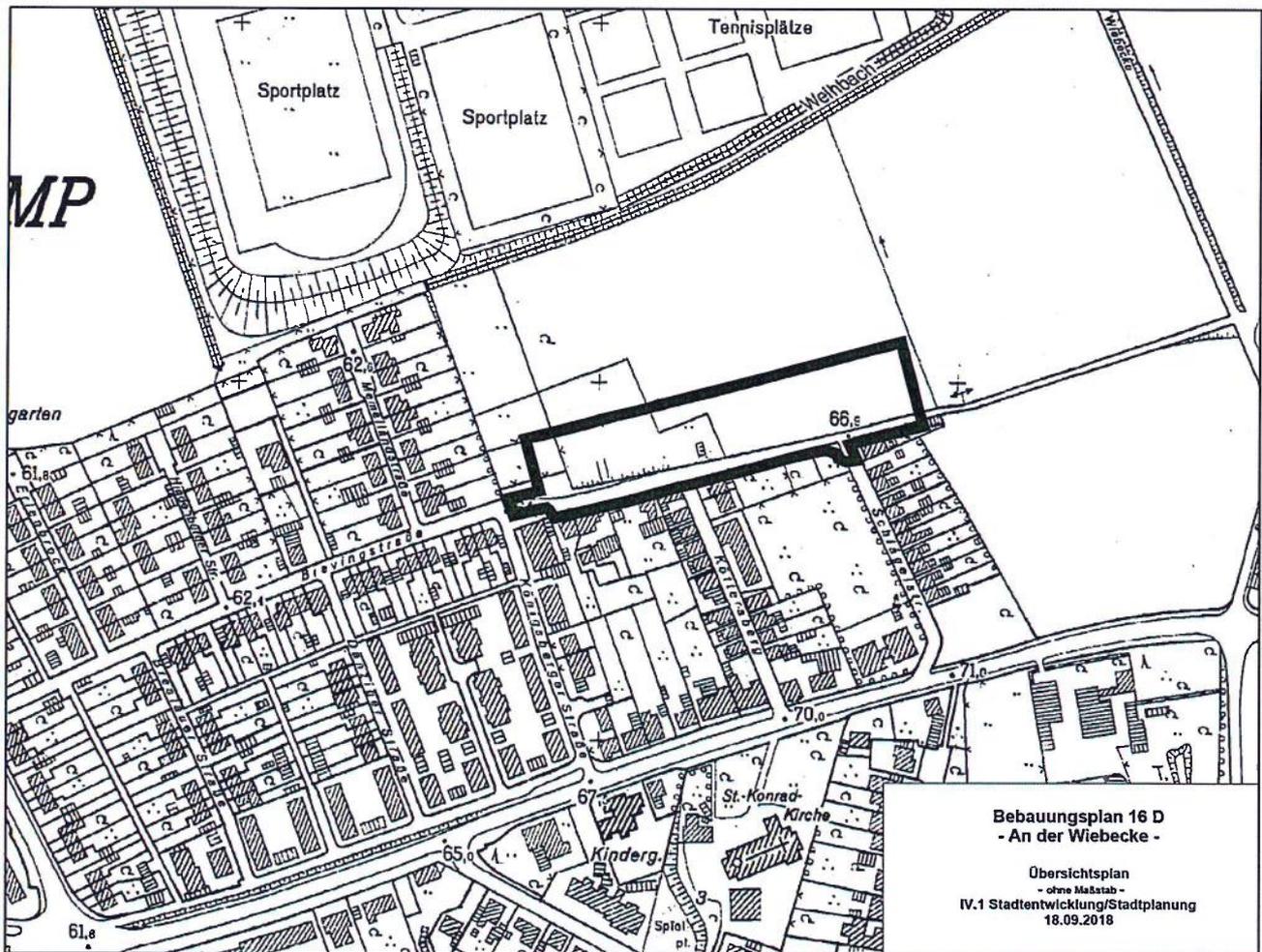
Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 05.12.2018 zum Bebauungsplan 16D - An der Wiebecke - wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 22.01.2019



Lothar Christ
Bürgermeister





T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 305202210
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 303 137 780
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 32008898
- Verlusterklärung einer Sparkassenurkunde- Aufgebot Nr. 304 258 098
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 311 092 993

Aufgebot

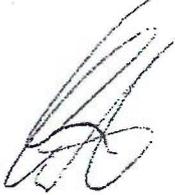
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305202210 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. März 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. Dezember 2018


Sparkasse an der Lippe 

Aufgebot

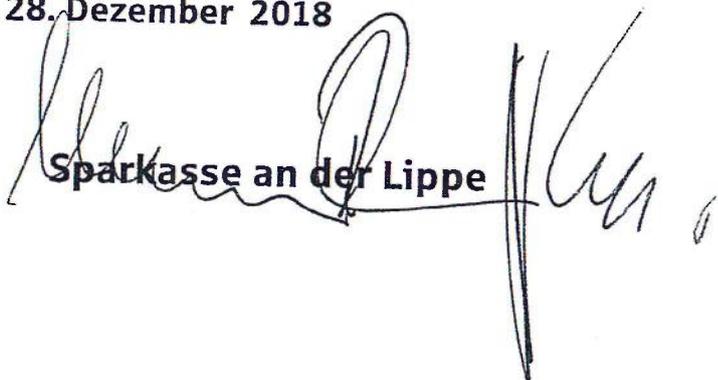
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 303 137 780 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

28. März 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 28. Dezember 2018


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 32008898 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

04. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 04. Januar 2019

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

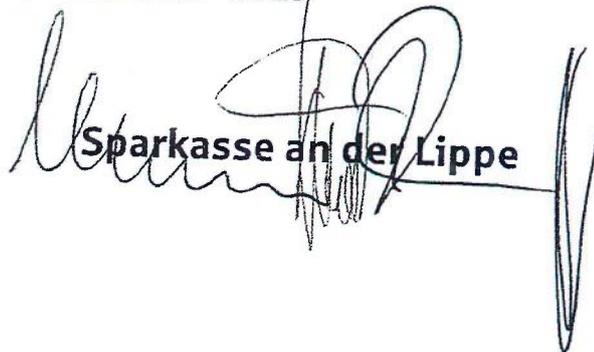
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 258 098 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. April 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 08. Januar 2019


Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 311 092 993 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 10. Januar 2019

 Sparkasse an der Lippe 

Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de